

Gebühren- und Nutzungsordnung der Stadt Bad Staffelstein für städtische Kulturscheunen in Uetzing und Wolfsdorf

Der Stadtrat der Stadt Bad Staffelstein erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Gebühren- und Nutzungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1)** Der Geltungsbereich und Umfang der Kulturhalle in Uetzing ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2)** Der Geltungsbereich und Umfang der Kulturhalle in Wolfsdorf ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3)** Eigentümerin der Kulturhallen ist die Stadt Bad Staffelstein. Das Hausrecht üben die beauftragten Bediensteten oder beauftragten Personen aus.

§2 Nutzungszweck

- (1)** Die Kulturhallen der Stadt Bad Staffelstein in Uetzing und Wolfsdorf dienen vorwiegend der Gemeinschaftspflege und Förderung des kulturellen Lebens im Stadtgebiet von Bad Staffelstein. Die Stadt Bad Staffelstein überlässt die Kulturhallen im Rahmen der Verfügbarkeit zu kulturellen, künstlerischen, bildungsfördernden oder vergleichbaren Zwecken, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2)** Die Stadt Bad Staffelstein ermöglicht die Nutzung der Kulturhallen vorrangig Vereinen, Firmen, Verbänden und Privatpersonen.
- (3)** Von der Überlassung der Räume ausgeschlossen sind: Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume oder Einrichtung zu gefährden. Darüber hinaus sind Personen oder juristische Personen von der Überlassung ausgeschlossen, welche Schäden an den Gebäuden, einschließlich der Außenanlagen oder des Inventars verursachen oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Gebäude oder ihres eigentlichen Bestimmungszwecks zu befürchten sind.
- (4)** Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Überlassung der Kulturhallen.

§ 3 Nutzungsgrundsätze und Hausordnung

- (1)** Jeder Besucher und Mieter der Kulturhallen unterwirft sich der Haus- und Benutzerordnung und hat den Anordnungen der Beauftragten Folge zu leisten.
- (2)** Die Vergabe der Kulturhallen erfolgt grundsätzlich nur schriftlich mittels Vertrags.
- (3)** Während der Nutzung sind folgende Bestimmungen verbindlich einzuhalten:
 - a) In sämtlichen Räumlichkeiten gilt ein absolutes Rauchverbot.
 - b) Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
 - c) Der entstandene Abfall ist eigenständig und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 - d) Die sanitären Anlagen sind sachgemäß zu benutzen und sauber zu hinterlassen.

- e) Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- f) Die Räumlichkeiten sind nach Veranstaltungsende gereinigt zurückzugeben.
- g) Die Heizungen sind nach dem Veranstaltungsende witterungsbedingt auszuschalten oder auf Frostschutztemperatur zu reduzieren.
- h) Die Gebäude sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- i) Nutzer haften für Schlüsselverlust.
- j) Während der Nutzung trägt der Nutzer die Verantwortung für Personen- und Sachschäden.
- k) Die Verkehrssicherungspflicht (insbesondere Räum- und Streupflicht) obliegt während der Nutzung dem Veranstalter.
- l) Kühlschränke sind gereinigt, ausgeschaltet und geöffnet zu hinterlassen.
- m) Eine Haftung der Stadt für eingebrachte Gegenstände wird ausgeschlossen.
- n) Bei öffentlichen Veranstaltungen gilt das Waffenverbot gemäß § 42 Waffengesetz.
- o) Die jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind eigenverantwortlich einzuhalten.
- p) Die Kulturhallen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Nutzer nur mit Genehmigung der Eigentümerin gestattet.
- q) Das Übernachten in den Kulturhallen ist nicht zulässig.
- r) Die Nutzer sind verpflichtet, außer den Bedingungen der Nutzung zusätzlich besondere Weisungen der Stadt Bad Staffelstein zu befolgen und auch etwaige besondere Auflagen zu erfüllen.

§ 4 Nutzungsgebühren für die Kulturhallen in Uetting und Wolfsdorf (gültig ab 01.01.2027)

(1) Die Nutzungsgebühr richtet sich gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Nutzungsart	Nutzungsgebühr, ab 01.01.2027
Vereinsnutzung (Vereine des Stadtgebietes z. B. Dorfgemeinschaften, Obst- und Gartenbauverein, Feuerwehren, Musikvereine, Jagdgenossenschaften, Fördervereine, Soldaten-Reservistenkameradschaften, Sportvereine u. v. m) oder kirchliche Veranstaltungen (und vergleichbares)	Reguläre Nutzung kostenfrei Mit dem Anzeigen einer Schankkonzession ist ein Unkostenbeitrag i. H. v. 25,00 € je Veranstaltung zu entrichten
Private Veranstaltungen Ortsansässiger oder regionales Gewerbe des Stadtgebietes	25,00 €
Private Veranstaltungen auswärtiger Personen Oder auswertiges Gewerbe	50,00 €
Bürgerversammlungen sowie Veranstaltungen im Rahmen der Kommunalwahl	kostenfrei

Nutzungsart	Nutzungsgebühr, ab 01.01.2027
Volkshochschule	kostenfrei
(Dienstliche) Veranstaltungen der Stadt Bad Staffelstein	kostenfrei

(2) Die maximalen Gebühren, die von den Vereinen erhoben werden dürfen, betragen 200,00 € für private Veranstaltungen von Ortsansässigen oder regionalem Gewerbe innerhalb des Stadtgebiets. Für private Veranstaltungen von auswärtigen Personen oder auswärtigem Gewerbe betragen die maximalen Gebühren 600,00 €.

(3) Die Gebühren beziehen sich jeweils auf einen Nutzungstag.

(4) Vor- oder Nachbereitungszeiten können im Ermessen der beauftragten Person gewährt werden, sofern dadurch keine anderen Veranstaltungen beeinträchtigt werden.

(5) Eine Belegung der Kulturhallen nach Stundentaktung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

(6) Definition der Nutzer:

Vereine

Die Nutzungen der Kulturscheune für die Vereine des Stadtgebietes bleiben für reguläre Nutzungen (Besprechungen, Vereinsleben etc.) kostenfrei. Für die Nutzung der Kulturscheune wird eine jährliche Pacht in Höhe von 1.000,- € vereinbart. Sofern seitens eines Vereins eine Veranstaltung durchgeführt wird, welche die reguläre Nutzung des Gebäudes überschreiten würde und eine Schankkonzession benötigt wird (Veranstaltungen, Feierlichkeiten etc.) ist seitens der Vereine zusätzlich eine Nutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € an die Stadtkasse zum jeweiligen Monatsende zu entrichten.

Ortsansässige (Personen und Gewerbe)

Für private Veranstaltungen ortsansässiger (Bewohner des Stadtgebietes) oder lokaler Gewerbe wird eine Unkostenpauschale in Höhe von 25,00 € angesetzt. Ein Nachweis, dass die Person ihren Wohnsitz bzw. Sitz des Unternehmens innerhalb des Gebietes von Bad Staffelstein hat, ist anhand des Personalausweises oder anhand einer Gewerbebeanmeldung gegenüber dem Ortsbeauftragten Ortssprecher oder Stadtrat nachzuweisen, sofern die Person nicht persönlich bekannt ist.

Ortsfremde (Personen und Gewerbe)

Personen oder Gewerbe welche außerhalb des Stadtgebietes ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz haben und die Kulturscheunen im Stadtgebiet nutzen möchten, haben eine Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € an die Stadtkasse zum jeweiligen Monatsende zu entrichten.

Die maximalen Gebühren, die von den Vereinen erhoben werden dürfen, betragen 200,00 € für private Veranstaltungen von Ortsansässigen oder regionalem Gewerbe innerhalb des Stadtgebiets. Für private Veranstaltungen von auswärtigen Personen oder auswärtigem Gewerbe betragen die maximalen Gebühren 600,00 €.

§ 5 Enthaltene Leistungen

Die Nutzungsgebühr umfasst:

- Vertragsgemäße Nutzung der Räumlichkeiten
- Nutzung der Toilettenanlagen
- Beheizung im üblichen Rahmen

§ 6 Verstöße

(1) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

(2) Ein Widerruf oder ein Ausschluss von der Benutzung kann auch bei wiederholtem oder erheblichem Verstoß gegen die Benutzungsbestimmung oder die Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen festgelegt werden.

§ 7 Allgemeine Pflichten der Nutzer

(1) Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und den Inhalt der Veranstaltung.

(2) Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind verboten. Der Nutzer verpflichtet sich, für Ausschmückungen der benutzten Räume nur schwer entflammbare Stoffe zu verwenden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Boden entfernt sein.

(3) Die Bühnentechnik ist nur von ausgewiesenen Nutzern zu bedienen. Bei der Aufstellung und Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen, Filmvorführgeräten und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art, garantiert der Mieter deren Funktionstüchtigkeit und dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen.

(4) Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes gestattet, es gilt das bayerische Nichtraucherschutzgesetz- das Gesetz zum Schutz der Gesundheit- GSG.

(5) Die Rettungswege in den Kulturhallen müssen ständig freigehalten werden. Während des Betriebes müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein. Sämtlich Rettungskennzeichen, Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heizung- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

(6) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, sie sind Bestandteil der genehmigten Veranstaltung.

(7) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Jugendschutzgesetze, Brandschutzverordnung, Immissionsschutzgesetz, sowie die Einhaltung der gesundheits-, lebensmittel-, sicherheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(8) Die Bühnen mit all ihren Einrichtungen darf nur genutzt werden, wenn eine vorherige Absprache und Zustimmung erfolgt ist.

(9) Die Außentür ist während der Veranstaltungen grundsätzlich geschlossen zu halten, um Lärmbelästigungen für die Anwohner zu vermeiden. Alle Nutzer haben darauf hinzuwirken, dass unnötiger Lärm auch außerhalb der Halle vermieden wird.

(10) Die Notausgänge sind freizuhalten.

§ 8 Nutzungsantrag und Belegungsplan

(1) Die Kulturhallen werden nur nach schriftlichem Antrag zur Nutzung vergeben. Der Antrag hierzu kann beim jeweiligen Ortssprecher, Ortsbeauftragten oder Stadtrat in Empfang genommen werden

Im Antrag auf Nutzung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Angabe des Vor- und Nachnamens, die Anschrift sowie die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitz, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten.

Hier sind insbesondere folgende Angaben zu tätigen:

- a. Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum und Uhrzeit)
- b. Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum und Uhrzeit)
- c. Art/Anlass der Veranstaltung,
- d. -Programm
- e. voraussichtliche Besucherzahl

(2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich beauftragten Person, welche für die Stadt Bad Staffelstein die Verantwortung der Geläufigkeit trägt zu melden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 9 Reinigung

(1) Reinigungspflicht nach Veranstaltungen

Nach jeder Veranstaltung ist der Nutzer verpflichtet, das Gemeindehaus einschließlich sämtlicher genutzter Räumlichkeiten vollständig und ordnungsgemäß zu reinigen. Die Böden sind nass zu wischen. Die Toilettenanlagen sind gründlich zu reinigen und auf Sauberkeit zu überprüfen. Sämtliche Räumlichkeiten sind nach Abschluss der Reinigung ordnungsgemäß zu verschließen. Die Endreinigung ist zwingend durch den Nutzer vorzunehmen und muss vor der Rückgabe des Schlüssels abgeschlossen sein.

(2) Abnahme des Gemeindehauses

Die Rückgabe des Schlüssels an die Bediensteten oder Beauftragten Stadt Bad Staffelstein gilt als Abnahme des Gemeindehauses. Die Abnahme erfolgt unter Berücksichtigung des ordnungsgemäßen Reinigungszustands der Räumlichkeiten und Toilettenanlagen.

(3) Nicht ordnungsgemäß durchgeführte Reinigung

Wurde die vorgeschriebene Reinigung nicht oder nicht vollständig bzw. nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist die Stadt Bad Staffelstein berechtigt, die erforderliche Nachreinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Ob dem Nutzer zuvor Gelegenheit zur Nachreinigung eingeräumt wird, liegt im Ermessen der Bediensteten oder der beauftragten Personen der Stadt Bad Staffelstein. Ein Anspruch des Nutzers auf die Möglichkeit einer Nachreinigung besteht nicht.

§ 10 Schäden

(1) Die Kulturhallen werden den Nutzern im bekannten Zustand überlassen, es wird vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung eine Besichtigung durchgeführt.

(2) Die Kulturhallen gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich bei der beauftragten Person geltend macht. Die Kulturhallen mit allen Nebengebäuden, Einrichtungen und Geräten sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(3) Verursachte Schäden sind umgehend der Eigentümerin zu melden; Verunreinigungen sind sofortnach Feststellung zu beseitigen. Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die im Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen, haftet der Nutzer. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Nutzers kommt es hierbei nicht an. Der Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung bzw. andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorgenannten Umfang abdecken.

(4) Die Stadt Bad Staffelstein haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, dass dem Nutzer infolge höherer Gewalt die Durchführung der Veranstaltung ganz oder teilweise unmöglich wird.

(5) Die Stadt Bad Staffelstein haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch die Nutzer bei der Benutzung der Kulturhallen und ihrer Nebengebäude entstehen.

(6) Für Diebstähle jeglicher Art, wird seitens der Stadt Bad Staffelstein keine Haftung übernommen.

(7) Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

§ 11 Abrechnung

(1) Die Abrechnungen zur Belegung der Kulturscheunen erfolgen (sofern Einnahmen verzeichnet werden) monatlich seitens der Ortssprecher, Ortsbeauftragten oder Stadträte in Zusammenarbeit mit der Liegenschaftsverwaltung im Rathaus der Stadt Bad Staffelstein.

(2) Die Anmeldungen des laufenden Jahres sind bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres als Abrechnungsgrundlage bei der Liegenschaftsverwaltung vorzulegen. Der Zeitraum ab dem 01.12. wird im Folgejahr abgerechnet.

(3) Die Einzahlung erfolgt bei der Stadtkasse

§ 12 Inkrafttreten

- (1)** Diese Gebühren- und Nutzungsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2)** Gleichzeitig treten entgegenstehende frühere Regelungen außer Kraft.

§ 13 Veranstaltungen

- (1)** Der Veranstalter übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf und Inhalt der Veranstaltung.
- (2)** Der Veranstalter haftet für alle Schäden die während oder infolge der Benutzung durch ihn oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Er ist verpflichtet, die während seiner Nutzung auftretenden Schäden unverzüglich der Eigentümerin anzuzeigen. Die Stadt Bad Staffelstein haftet nicht für Entschädigungsansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Kulturhallen der Einrichtungen und der Ausstattungen entstehen können.

Bad Staffelstein, den _____

Erster Bürgermeister
Mario Schönwald